

Gebührensatzung des Sprachenzentrums der Universität Stuttgart

Vom 8. Juli 2013

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 2, 15 Nr. 1 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 19. Juni 2013 die nachfolgende Gebührensatzung des Sprachenzentrums der Universität Stuttgart beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 8. Juli 2013, Az.: 7713.17-4034-02, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Angebote des Sprachenzentrums

- (1) Das Sprachenzentrum der Universität Stuttgart (SZ) bietet Mitgliedern und Angehörigen der Universität Stuttgart im Rahmen der verfügbaren Kapazität zur Vermittlung sprachpraktischer Kompetenzen und damit zusammenhängender weiterer Kompetenzen ein allgemeinsprachliches und fach- und wissenschaftssprachliches Kernangebot und Erweitertes Kernangebot als kostenfreie Veranstaltungen an. Zum Kernangebot gehören allgemein-, fach- und wissenschaftssprachliche Veranstaltungen (Sprachkurse) in den Sprachen Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch für die Stufen des Europäischen Referenzrahmens A1 bis C2 sowie deutsch- und fremdsprachliche Veranstaltungen zur Vermittlung von methodischen, kommunikativen, interkulturellen, personalen und/oder sozialen Kompetenzen. Zum Erweiterten Kernangebot gehören allgemein-, fach- und wissenschaftssprachliche Veranstaltungen (Sprachkurse) in den Sprachen Arabisch, Koreanisch, Niederländisch, Polnisch, Schwedisch und Türkisch für die Stufen A1 bis A2 des Europäischen Referenzrahmens sowie Veranstaltungen für die Vermittlung des Lehrens von Sprachen. Die Veranstaltungen des Kernangebots und Erweiterten Kernangebots umfassen keine Sprachkurse, die dem Nachweis der für die Zulassung zu einem Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse dienen (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG), sowie keine Spracheingangsprüfungen (§ 16 Abs. 1 LHGebG).
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Kernangebote und Erweiterten Kernangebote hinaus, bietet das Sprachenzentrum der Universität Stuttgart den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Stuttgart im Rahmen der verfügbaren Kapazität kostenpflichtige Spezialangebote nach § 2 an.
- (3) Die Zulassung zu den einzelnen Sprachkursen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazität.

§ 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren

- (1) Die Universität Stuttgart erhebt für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Universität Stuttgart, die über die in § 1 Abs. 1 genannten Kernangebote und Erweiterten Kernangebote hinausgehen, sowie für die Erbringung der nachfolgend genannten weiteren öffentlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung:
1. Spezialkurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. Spezialkurse für Studierende, insbesondere auch:
 - a. Propädeutikum für Romanisten/Anglisten,
 - b. Stütz- und Aufbaukurse für Romanisten,
 3. Über das Niveau A2 hinausgehende Sprachkurse in den Sprachen des Erweiterten Kernangebots,
 4. Sprachkurse in anderen als den im Kernangebot und Erweiterten Kernangebot genannten Sprachen,
 5. Sprachcoachings,
 6. Korrekturdienste im Sprachbereich.

Spezialkurse im Sinne von Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 zeichnen sich durch meist kleine Gruppen und ein auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der Universität Stuttgart speziell zugeschnittenes Programm aus. Die Gebühren schließen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis Nr. 5 eine Teilnahmebestätigung ein und können je nach Veranstaltungstyp die Bereitstellung einfachster Unterrichtsmaterialien (Kopien, Handouts, u.ä.) einschließen, nicht aber die Zurverfügungstellung von Lehrwerken und anderer vergleichbarer Unterrichtsmaterialien. Die Durchführung von Prüfungen oder die Erstellung anderer Leistungsnachweise ist in den Gebühren nicht eingeschlossen.

- (2) Gebühren werden nur für diejenigen Veranstaltungen nach Absatz 1 erhoben, die im Sinne von § 15 Nr. 1 LHGebG nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart bzw. des Studiums an der Universität Stuttgart sind (außercurriculare Angebote). Keine Gebühren werden daher insbesondere für Kurse erhoben, die Studierende im Rahmen der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung aus dem Katalog der Universität Stuttgart für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen belegen können.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühr erhöht sich um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese für die nach dieser Satzung erbrachten Leistungen anfällt.
- (4) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie die Bestimmungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Sprachausbildung (Sprachzentrum) der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Gebührensatzungen der Universität Stuttgart oder anderer Bestimmungen und die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen der Universität Stuttgart. Dies gilt insbesondere für die Erhebung von Gebühren für Sprachkurse, die dem Nachweis der für die Zulassung zu einem Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse dienen (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG), sowie für die Erhebung von Gebühren für Spracheingangsprüfungen (§ 16 Abs. 1 LHGebG).

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Spezialkurse und Sprachkurse entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung zu diesen Kursen durch das Sprachenzentrum. Die Gebührenschuld für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6 genannten Leistungen entsteht mit der Bestätigung der Übernahme des Sprachcoachings bzw. des Korrekturdienstes durch das Sprachenzentrum.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin zur Zahlung fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Universität Stuttgart zu entrichten. Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühren ist auf Aufforderung bei der Kursleitung zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde zu führen.

§ 4 Gebührenerleichterungen

Die Universität Stuttgart kann die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren auf begründeten Antrag unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder zum Teil erlassen, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, und unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlung gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Die Gebühren werden erstmals für Veranstaltungen bzw. Leistungen erhoben, die ab dem 1. Juli 2013 angeboten werden.

Stuttgart, den 8. Juli 2013

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung des Sprachenzentrums der Universität Stuttgart: Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren richtet sich je nach Aufwand und Veranstaltungstyp nach der Teilnehmerzahl (TN) und nach den Unterrichtseinheiten (UE). Die Gebühr erhöht sich um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese für die nach dieser Satzung erbrachten Leistungen anfällt.

1. Spezialkurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Gebühr beträgt pro Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) mit maximal 12 gebührenpflichtigen Teilnehmern abhängig vom Aufwand 8 Euro bis 11 Euro pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin.

2. Spezialkurse für Studierende

Die Gebühr beträgt bei Kursen mit einer Zulassungsbeschränkung von 20 gebührenpflichtigen Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen für 14 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) abhängig vom Aufwand 40 Euro bis 50 Euro pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und bei Kursen mit einer Zulassungsbeschränkung von 40 gebührenpflichtigen Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen 20 Euro bis 25 Euro pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin.

3. Über das Niveau A2 hinausgehende Sprachkurse in den Sprachen des Erweiterten Kernangebots

Die Gebühr beträgt für 14 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) ab 10 gebührenpflichtigen Teilnehmern 40 Euro pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin.

4. Sprachkurse in anderen als den im Kernangebot und Erweiterten Kernangebot genannten Sprachen

Die Gebühr beträgt für 14 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) ab 10 gebührenpflichtigen Teilnehmern 40 Euro pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin.

5. Sprachcoachings

Die Gebühr beträgt abhängig vom Aufwand für die erste angefangene Stunde 55 Euro bis 60 Euro und für jede weitere angefangene halbe Stunde 27,50 Euro bis 30 Euro.

6. Korrekturdienste im Sprachbereich

Die Gebühr beträgt abhängig vom Aufwand pro angefangene halbe Stunde 27,50 Euro bis 30 Euro.